**Anerkennung der Weiterbildungsstätte**

Neuanerkennung

Re-Evaluation

Umteilung (Änderung der Kategorie)

Name der Weiterbildungsstätte Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Postadresse Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Website Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**WICHTIG:**

Eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist nur möglich, wenn nebst den fachspezifischen Kriterien unter Ziffer 5 des jeweiligen Weiterbildungsprogramms auch die Voraussetzungen aus der Weiterbildungsordnung (WBO) als erfüllt ausgewiesen werden können.

**Falschangaben können strafrechtlich relevant sein!**

**Beilagen:**

**Aktuelles Weiterbildungskonzept:**

Das [Weiterbildungskonzept](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/weiterbildungskonzepte.cfm) ist zwingender Bestandteil der einzureichenden Unterlagen bei Gesuchen um Anerkennung / Einteilung und Umteilung und muss basierend auf dem fachgesellschaftsspezifischen Raster Ihrer Fachgesellschaft erstellt werden.

**Allfällige zusätzlich einzureichende Unterlagen:**

Je nach Fachgebiet ist die Einreichung von weiteren Unterlagen notwendig. Falls dies für Ihr Fachgebiet der Fall ist, finden Sie diese Information auf dem oben erwähnten fachspezifischen Formular.

**Hinweis zur Visitation:**

Neben dem Weiterbildungskonzept dient die Visitation als wichtiges Instrument zur Sicherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität und ist gemäss Art. 42 WBO fester Bestandteil des Anerkennungs-, Umteilungs- bzw. Re-Evaluationsverfahrens. Pro Visitation ist mit Kosten von CHF 6 500.- zu rechnen.

**Links:**

* [Weiterbildungsprogramme](https://www.siwf.ch/weiterbildung/facharzttitel-und-schwerpunkte.cfm) (Kriterien zur Einteilung von Weiterbildungsstätten siehe Ziffer 5);
* Unter «Downloads»: [Weiterbildungsordnung (WBO)](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)
* Unter «Downloads»: [Glossar](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)
* Unter «Downloads»: [Gebührenordnung](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)
* Auslegung «[Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen?](http://www.siwf.ch/strukturierte_wb_de)»

Datum Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte\* Vertretung der Spitaldirektion\*

Datum eingeben Name / Vorname eingeben Name / Vorname eingeben

\*keine handschriftlichen Unterschriften notwendig

**Ärztliche Leitung**

**Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte (WBSL):** (Name / Vorname)

Chefärztin / Chefarzt

Leitende Ärztin / Leitender Arzt

andere (bitte angeben)

Stellenpensum      %

Facharzttitel:

Akademische Funktion:

Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte seit:

**Stellvertreterin / Stellvertreter:** (Name / Vorname)

Chefärztin / Chefarzt

Leitende Ärztin / Leitender Arzt

andere (bitte angeben)

Stellenpensum      %

Facharzttitel:

Akademische Funktion:

Name Koordinatorin / Koordinator\*, falls nicht identisch mit WBSL:

Facharzttitel seit:

\*Koordinatorin oder Koordinator = LA oder OA, der die WB der Weiterzubildenden intern koordiniert, vgl. auch Glossar

**Anzahl der Weiterbildungsstellen an der Weiterbildungsstätte**

Anzahl Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung

davon

Anwärterinnen / Anwärter für den Facharzttitel des Fachgebietes

Anwärterinnen / Anwärter für den Facharzttitel anderer Fachgebiete

**Art. 39 WBO, Absatz 1-2 und 4-6 «Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte»**

Bitte bestätigen Sie, dass die nachfolgend aufgeführten Anforderungen gemäss Art. 39 der WBO an Ihrer Weiterbildungsstätte erfüllt sind:

Die Leiterin oder der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich (Art. 39 WBO, Absatz 1).

ja  nein

Die Weiterbildungsstätte steht unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den geforderten Facharzttitel trägt (Art. 39 WBO, Absatz 2).

ja  nein

Die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildungsstätte erfüllt die Fortbildungspflicht gemäss FBO (Art. 39 WBO, Absatz 4)

ja  nein

Die Supervision der Weiterzubildenden ist ständig durch eine Fachärztin oder einen Facharzt gewährleistet (Art. 39 WBO, Absatz 5).

ja  nein

Die Dienstplanung ist so gestaltet, dass die Höchstarbeitszeit eingehalten werden kann und eine vor-geschriebene Weiterbildung gewährleistet ist.

ja  nein

**Art. 41 WBO, Absatz 1 und Absatz 3 «Weiterbildungskonzept; Weiterbildungsstellen»**

Bitte bestätigen Sie, dass in Ihrem Weiterbildungskonzept die folgenden Anforderungen gemäss Art. 41 aus der Weiterbildungsordnung (WBO) erfüllt und dokumentiert sind:

Im Weiterbildungskonzept ist

a) die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definiert und die Anzahl der fachspezifischen und fachfremden Weiterbildungsstellen festgelegt, die in einem ausgewogenen Verhältnis zur Menge der für die Weiterbildung verfügbaren Patientinnen und Patienten stehen muss;

ja  nein

b) ein den jeweiligen Anforderungen angemessenes Verhältnis zwischen der Anzahl weiterzubilden der Personen und der Anzahl der Weiterbildenden festgelegt und begründet;

ja  nein

c) das Weiterbildungsanbot realistisch und nachvollziehbar beschrieben, insbesondere die Ziele, die eine Ärztin oder ein Arzt in Weiterbildung während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung);

ja  nein

d) aufgezeigt, wie, durch wen, wann und wo die im Weiterbildungsprogramm geforderten praktischen und theoretischen Weiterbildungsinhalte vermittelt werden;

ja  nein

e) die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte für fachfremde Kandidatinnen und Kandidaten (insbesondere in Hausarztmedizin) gesondert umschrieben;

ja  nein

f) die Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten im Bereich der Weiterbildung aufgezeigt (Weiterbildungsverbund oder Weiterbildungsnetz; vgl. Art. 41a);

ja  nein

g) die Durchführung von jährlich mindestens vier Arbeitsplatz-basierten Assessments geregelt (z.B. Mini-CEX, DOPS, EPAs);

ja  nein

h) festgehalten, ob und wie die allgemeinen Lernziele gemäss Ziffer 3 des jeweiligen Weiterbildungsprogramms und dem Logbuch vermittelt werden. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO);

ja  nein

i) vermerkt, ob ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes), ein spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Fehlermeldesystem (z.B. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung steht;

ja  nein

j) bestätigt, dass den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten der Besuch der im Programm geforderten Kongresse und Kurse im Rahmen der Arbeitszeit ermöglicht wird. Die Bezahlung dieser Veranstaltungen wird im Weiterbildungsvertrag vereinbart;

ja  nein

k) bestätigt, dass den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten strukturierte Weiterbildung im Umfang von mindestens 4 Stunden pro Woche angeboten wird.

ja  nein

l) aufgezeigt, wie die gemäss Vereinbarung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV) vom Kanton gesprochenen Gelder für die strukturierte Weiterbildung konkret eingesetzt werden

ja  nein

An Ihrer Weiterbildungsstätten wird mit Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung ein schriftlichen Arbeits- bzw. Weiterbildungsvertrag abgeschlossen, der die zu vermittelnden Lerninhalte konkret umschreibt (Lernzielvereinbarung). Insbesondere ist festzuhalten, ob die Kandidatin oder der Kandidat fachspezifisch weitergebildet wird oder ob die Tätigkeit im Rahmen eines Fremdjahres angerechnet wird. Die Festsetzung des Lohnes geschieht unter Berücksichtigung der von den Weiterzubildenden zu erbringenden Dienstleistungen und der oder dem Arbeitgebenden bezahlten Kongresse und Kurse (Art. 41 WBO, Absatz 3).

ja  nein

**Psychiatrie und -psychotherapie**

**Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms «Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten»**

Die Weiterbildungsstätten werden nach Setting (stationär oder ambulant[[1]](#footnote-1)\*), klinischem Weiterbildungsangebot (allgemeine Psychiatrie und Psychotherapie oder Spezialbereiche) sowie Angeboten und Fallzahlen in verschiedene Kategorien eingeteilt.

**Setting (bitte nur eines ankreuzen)**

stationär

ambulant

**Stationäre Weiterbildungsstätten der Kategorie A (3 Jahre), vgl. Ziffer 5.1.1**

Stationäre Weiterbildungsstätten der Kategorie A verfügen über einen allgemeinpsychiatrischen kantonalen Grundversorgungsauftrag mit Aufnahme- und Behandlungspflicht. Sie verfügen über mindestens eine Akutabteilung, in der ein breites diagnostisches Spektrum behandelt wird und notfallpsychiatrische Interventionen und Akutbehandlungen (inkl. Behandlungen im Rahmen einer Fürsorgerischen Unterbringung) durchgeführt werden.

**Stationäre Weiterbildungsstätten der Kategorie B (2 Jahre), vgl. Ziffer 5.1.2**

Stationäre Weiterbildungsstätten der Kategorie B verfügen über ein beschränktes diagnostisches Spektrum, weisen jedoch einen kantonalen Versorgungsauftrag aus. Sie müssen keinen Grundversorgungsauftrag mit Aufnahme- und Behandlungspflicht ausweisen und keine notfallpsychiatrischen Interventionen und Akutbehandlungen anbieten.

**Ambulante Weiterbildungsstätten der Kategorie A (3 Jahre), vgl. Ziffer 5.1.3**

Ambulante Weiterbildungsstätten der Kategorie A verfügen über ein oder mehrere allgemeinpsychiatrische Ambulatorien mit Relevanz für die Grundversorgung des Kantons. Sie müssen Personen mit einem breiten diagnostisches Spektrum von Krankheitsbildern als Hauptdiagnose behandeln.

Relevanz für die Grundversorgung des Kantons ist gegeben, wenn a) eine kantonale Subventionierung mittels gemeinwirtschaftlicher Leistungen (GWL) vorliegt, z. B. für die Behandlung von besonders aufwändigen Patientinnen und Patienten, für die Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche, für die wohnortsnahe Versorgung sowie für den sehr hohen Koordinations-, Vernetzungs- und Beratungsaufwand und/oder b) wenn sie einen 24 Std. / 7 Tage Notfalldienst selbst oder in Kooperation mit einer oder mehreren ambulanten oder stationären psychiatrisch-psychotherapeutischen Weiterbildungsstätten im gleichen Kanton anbieten. Darüber hinaus muss das Ambulatorium an Werktagen während der Bürozeiten Notfallsprechstunden anbieten können mit einer max. Wartezeit für einen Ersttermin von 24 Std. (Ausnahmen betr. Wartezeit: an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen).

Die weiteren in Tabelle 5.2 beschriebenen Kriterien müssen erfüllt sein.

**Ambulante Weiterbildungsstätten der Kategorie B (2 Jahre), vgl. Ziffer 5.1.4**

Ambulante Weiterbildungsstätten der Kategorie B verfügen über Ambulatorien mit eingeschränktem diagnostischem Spektrum. Sie müssen sich am regionalen 24 Std. / 7 Tage Notfalldienst beteiligen. Gibt es einen solchen nicht, müssen sie einen 24 Std. / 7 Tage Notfalldienst selbst oder in Kooperation mit einer oder mehreren psychiatrisch-psychotherapeutischen stationären oder ambulanten Weiterbildungsstätten im gleichen Kanton anbieten. Sie bieten subsidiäre Behandlungen an.

Die weiteren in Tabelle 5.2 beschriebenen Kriterien müssen erfüllt sein.

**Weiterbildungsstätten für psychiatrische Spezialbereiche (Kategorie C, 2 Jahre), vgl. Ziffer 5.1.5**

Kliniken oder Abteilungen, die eigenständig oder als Teil einer grösseren Institution, stationäre, ambulante oder intermediäre Spezialangebote mit beschränktem Diagnose- oder Altersspektrum und spezialisierten Behandlungen anbieten, werden der Kategorie C zugeteilt. Keine Anerkennung in Kategorie C gibt es für Weiterbildungsstätten, welche in einem Schwerpunkt anerkannt sind (vgl. Ziffer 6).

Folgende Spezialgebiete werden anerkannt:

* Alterspsychiatrie und -psychotherapie
* Abhängigkeitserkrankungen
* Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie
* Forensische Psychiatrie
* Psychosomatik
* Krisenintervention
* Spezialisierte Psychotherapie
* Geistige Behinderung und psychische Störungen
* Diagnosespezifische Abteilungen (Depression, Angst, Borderline u.a.)

Bitte bestätigen Sie, dass die nachfolgend aufgeführten Anforderungen gemäss der von Ihnen gewünschten Kategorie an Ihrer Weiterbildungsstätte erfüllt sind:

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Ihre Angaben** |
| **Eigenschaften der Weiterbildungsstätte** |  |
| Eine oder mehrere allgemeinpsychiatrische Akutstationen, in denen ein breites diagnostisches Spektrum inkl. ICD-10 F1, F2, F3, F4 und F6 als Hauptdiagnose behandelt wird | ja  nein |
| Kantonaler Versorgungsauftrag | ja  nein |
| Aufnahme- und Behandlungspflicht | ja  nein |
| Allgemeinpsychiatrische Akutstation, in denen das gesamte diagnostische Spektrum behandelt wird | ja  nein |
| FU-Behandlungen | ja  nein |
| ≥ 1'000 stationäre Aufnahmen / Jahr oder, falls < 1000 stationären Aufnah-men / Jahr geleistet werden, ist die Institution die einzige Grundversor-gungsklinik mit kantonalem Versor-gungsauftrag für den gesamten Kanton oder in Kantonen mit mehreren Sprachregionen für eine der Sprachre-gionen des Kantons |  |
| ≥ 200 stationäre Aufnahmen / Jahr |  |
| Ein oder mehrere allgemeinpsychiatrische Ambulatorien, in denen ein breites diagnostisches Spektrum inkl. ICD-10 F1, F2, F3, F4 und F6 als Hauptdiagnose behandelt wird | ja  nein |
| Ein oder mehrere Spezialstationen, in denen ein breites diagnostisches Spektrum innerhalb des Spezialbereichs behandelt wird | ja  nein |
| Kantonale Subventionierung der ambulanten Weiterbildungsstätte mittels gemeinwirtschaftlicher Leistungen (GWL) | ja  nein |
| Leistet 24 Std. / 7 Tage ambulanten Notfalldienst selbst oder in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren ambulanten oder stationären psychiatrisch-psychotherapeutischen Weiterbildungsstätten im gleichen Kanton | ja  nein |
| Notfallsprechstunden an Werktagen während der Bürozeiten mit einer max. Wartezeit für einen Ersttermin von 24 Std. | ja  nein |
| Subsidiäre Behandlungen (Behandlungen, die von freipraktizierenden Psychiaterinnen / Psychiatern aufgrund der gegebenen Strukturen einer Praxis nicht übernommen werden können | ja  nein |
| ≥15'000 ärztliche ambulante Konsultationen / Jahr oder, falls weniger geleistet werden, ist die Weiterbildungsstätte das einzige Grundversorgungsambulatorium im Kanton bzw. bei mehrsprachigen Kantonen in einer der Sprachregionen des Kantons | ja  nein |
| ≥ 5'000 ambulante ärztliche Konsultationen / Jahr | ja  nein |
| Multiprofessionelles Team (Psychologische Psychotherapie, Neuropsychologie, klinische Psychologie, Pflege, Sozialarbeit, Fachtherapien (z. B. Ergotherapie, Physiotherapie)). Mindestens 2 Berufe aus der Liste müssen vertreten sein (von der Organisation angestellt). | ja  nein |
| ≥ 15 Stunden / Woche Kontakt mit Patientinnen und Patienten pro Kandidatin bzw. Kandidat bei vollem Pensum |  |
| Eingebunden in einem regionalen Zentrum für postgradualen Unterricht | ja  nein |
| Spezialangebote gemäss Ziffer 5.1.5 | ja  nein |
|  |  |
| **Ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** |  |
| Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte mit Facharzttitel Psychiatrie und Psychotherapie vollamtlich (mind. 80%); kann im Job-Sharing von zwei Co-Leiterinnen bzw. Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung | ja  nein |
| Stellvertretung der Leiterin bzw. des Leiters mit Facharzttitel in Psychiatrie und Psychotherapie vollamtlich (mind. 80%); kann im Job-Sharing von 2 Co-Stv.-Leiterinnen bzw. Co-Stv.-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung | ja  nein |
| Stellvertretung der Leiterin bzw. des Leiters mit Facharzttitel in Psychiatrie und Psychotherapie mindestens halbamtlich (mind. 50%) | ja  nein |
| Erfüllte Fortbildungspflicht des WBS Leiters bzw. der WBS Leiterin sowie der Stellvertretung der Leiterin bzw. des Leiters | ja  nein |
| Mindestens 1 direkte Weiterbildnerin bzw. 1direkter Weiterbildner pro 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten | ja  nein |
| Mindestens 50% der direkten Weiterbildnerinnen bzw. Weiterbildner sind Inhaberinnen bzw.Inhaber des Facharzttitels Psychiatrie und Psychotherapie | ja  nein |
| Weiterbildungsvertrag als Bestandteil des Arbeitsvertrages | ja  nein |
|  |  |
| **Theoretische und praktische Weiterbildung** |  |
| Möglichkeit (geschützter Zeitraum, Räumlichkeiten etc.), Psychotherapie durchzuführen und supervidieren zu lassen | ja  nein |
| ≥ 6 Stunden Weiterbildungssupervision pro Jahr | ja  nein |
| ≥ 30 Stunden Supervision der IPPB pro Jahr | ja  nein |
| Strukturierte Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie (Std./Woche)  Auslegung gemäss «[Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen?](http://www.siwf.ch/strukturierte_wb_de)» (SIWF) |  |
| Die Weiterbildungsstätte sichert dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Wahlfreiheit für die drei anerkannten Psychotherapiemodelle (Ziffer 2.1.2.1) zu | ja  nein |

1. \* teilstationär gilt auch als ambulant [↑](#footnote-ref-1)